

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Hannover, 17. Oktober 2018

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland nebst Begründung.

Zusätzlich erhalten Sie den Entwurf einer den Gesetzesentwurf ergänzenden Rechtsverordnung (Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften; Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) zur Kenntnis.

Der Kirchensinat  
Meister

Anlagen

Entwurf

## **Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG)**

Vom

Zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353) hat die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD sind die Landeskirche, die Kirchenkreise und ihre Verbände, die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Klöster Loccum und Amelungsborn, die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, alle der Landeskirche zugeordneten diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform sowie die der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden rechtsfähigen Stiftungen.

### § 2

#### Errichtung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde werden für die Landeskirche und die ihr zugeordneten diakonischen Werke und Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Landessynodalausschusses kann das Landeskirchenamt eine eigene Aufsichtsbehörde für die Landeskirche oder das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. errichten. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. bedarf des Einvernehmens mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

### § 3

#### Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. verpflichtet seine Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften in seiner Satzung.

## § 4

## Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

<sup>1</sup>Für einen oder mehrere Kirchenkreise und die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften sind gemeinsame örtlich Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

## § 5

## Verantwortliche Stelle

(1) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz sind für den Bereich der Landeskirche das Landeskirchenamt, für die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Körperschaften das jeweils für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständige Organ.

(2) Für unselbständige Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften kann die Aufgabe der verantwortlichen Stelle auf die jeweilige Leitung der Einrichtung übertragen werden.

(3) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist das durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde mit der Geschäftsführung beauftragte Organ.

## § 6

Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Übersicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 DSG-EKD führt das Landeskirchenamt.

## § 7

## Auftragsverarbeitung

Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen im Bereich der Landeskirche kann von den Bestimmungen des § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 DSG-EKD abgesehen werden.

## § 8

## Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Für einheitliche Verfahren, die zentral von der Landeskirche betrieben werden, wird das Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten im Landeskirchenamt geführt.

## § 9

## Automatisierte Abrufverfahren und gemeinsame Dateien

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der mehrere verantwortliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

§ 10  
Weitere Regelungen

(1) Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes, insbesondere in den Aufgabenbereichen der Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Mission sowie in den Aufgaben der Leitung und Verwaltung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Das Landeskirchenamt und das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. können für die Umsetzung der aus dem DSGVO-EKD resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen, insbesondere für die Informationspflichten, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde sowie für die Datenschutzfolgenabschätzung Formblätter, Muster und andere Vordrucke empfehlen oder für verbindlich erklären.

§ 11  
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 166), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 46) geändert worden ist, außer Kraft.

Hannover, den  
Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

## **Begründung:**

### **I. Allgemeiner Teil**

Anlass der Gesetzesänderung

Am 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DS-GVO) in Kraft getreten. Diese sieht vor, dass europaweit ein einheitliches Datenschutzgesetz gilt.

Als Ausnahmebestimmung ist in Art. 91 DS-GVO geregelt, dass Kirchen oder religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in einem Mitgliedstaat der EU eigene Regeln anwenden dürfen, sofern diese mit der DS-GVO in Einklang gebracht werden. Zugleich ist in Art. 91 Abs. 2 DS-GVO bestimmt, dass diese einer Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde unterliegen müssen, die die in Kapitel VI der DS-GVO niedergelegten Bedingungen erfüllt.

Um diese Ausnahmebestimmung für die EKD und ihre Gliedkirchen anwendbar zu machen, hat die Synode der EKD das erst 2012 umfassend geänderte EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) nochmals grundlegend überarbeitet und das neue DSG-EKD zum 24. Mai 2018 (einen Tag vor Inkrafttreten der DS-GVO) in Kraft gesetzt.

Mit dem neuen DSG-EKD wurden u.a. die Begrifflichkeiten der DS-GVO übernommen. Auch die Regelungsintensität musste an die europäische Rechtslage angepasst werden. Gegenüber 99 Artikel der DS-GVO ist das neue DSG-EKD von 27 auf 56 Paragraphen angewachsen. Hauptziele der EU-Datenschutzgesetzgebung waren u.a. die Stärkung der Betroffenenrechte, eine Verschärfung der Pflichten der datenverarbeitenden Stellen und eine Stärkung der Kompetenz der Aufsichtsbehörden, indem diese mit weitgehenden Sanktionsmöglichkeiten, u.a. Verhängung von Bußgeldern, ausgestattet wurden. Diese Kriterien mussten – wenn auch in teilweise abgemildeter Form – in das neue DSG-EKD eingearbeitet werden, wenn es der Forderung der EU nachkommen wollte, in Einklang mit den Standards der EU zu stehen.

Vor diesem Hintergrund müssen die bestehenden landeskirchlichen Regelungen entsprechend angepasst werden. Die in bislang drei verschiedenen Regelungsbereichen enthaltenen Vorschriften:

- Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSAG)
- Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) und
- Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des kirchlichen Datenschutzes (VV-DS)

sollen nunmehr in einem Gesetz und einer Rechtsverordnung zusammengeführt werden. Für die Formulierung der Rechtsverordnung, deren Entwurf dem Gesetzentwurf zur Erläuterung beigefügt ist, war es leitendes Motiv, das eher abstrakte Datenschutzrecht

für den kirchlichen Anwender so zu formulieren, dass er damit eine verständliche und praktisch handhabbare Auslegungshilfe des Datenschutzrechtes erhält.

Beide Rechtsvorschriften wurden in enger Abstimmung mit den anderen niedersächsischen Kirchen entwickelt und sollen den dortigen Synoden zeitgleich vorgelegt werden.

## **II. Im Einzelnen**

Zur Eingangsformel:

Die Ermächtigung zum Erlass eines Gesetzes ergibt sich direkt aus § 54 Abs. 2 DSG-EKD. Um die Regelungen zum Datenschutz nicht zu zersplittern, werden sowohl die Bestimmungen zur Durchführung des DSG-EKD als auch ergänzende Regelungen einheitlich zusammengefasst.

Zu § 1

In den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und § 4 Nr. 9 sind zwei unterschiedliche Begriffe für die Stellen vorgesehen, die jeweils für die Rechtsverpflichtungen, die sich aus dem DSG-EKD ergeben, verantwortlich sind. In dieser Vorschrift wird zunächst definiert, welche juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unter den Begriff „kirchliche Stellen“ zu subsumieren sind. Klargestellt wird, dass auch die der kirchlichen Aufsicht unterfallenden rechtlich selbständigen Stiftungen in den Anwendungsbereich des DSG-EKD fallen. Unselbständige Stiftungen sind – da sie in Trägerschaft einer rechtlich selbständigen Stelle stehen – diesen zuzuordnen und deshalb hier nicht zu benennen.

Zu § 2

Bisher war in der entsprechenden Norm des DSG-EKD die Bestellung einer Person als Beauftragter für den Datenschutz vorgesehen. Nach der neuen Fassung des DSG-EKD ist in Anlehnung an das europäische Recht die Errichtung einer unabhängigen kirchlichen Aufsichtsbehörde erforderlich. Diese Aufgabe ist für die Landeskirche seit 2014 und für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. seit 2017 der Aufsichtsbehörde der EKD übertragen. Für den Fall, dass es zu einer Beendigung dieser Übertragung kommen sollte, wird eine Ermächtigung geschaffen, diese Aufgabe einer landeskirchlichen Aufsichtsbehörde zu übertragen. Zuständig für die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde war bisher der Kirchensenat. Im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung der Kirchenverfassung ist nunmehr vorgesehen, dass die Entscheidung dem Landeskirchenamt obliegt, dass dessen Entscheidung aber der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf.

Eine eigene Aufsichtsbehörde könnte bei entsprechendem Bedarf gesondert nur für den verfasst kirchlichen Bereich oder nur für den diakonischen Bereich errichtet werden. Die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde für den Bereich des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. bedarf des Einvernehmens mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, weil das Diakonische Werk nach § 2 Abs. 2 seiner Satzung für beide Landeskirchen die Aufgabe eines landeskirchlichen Diakonischen Werks wahrnimmt.

## Zu § 3

Diese Vorschrift ist in Anlehnung an das Arbeitsrechtsregelungsgesetz – Diakonie formuliert. Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. sieht in § 9 Abs. 2 seiner Satzung vor, dass alle Mitglieder verpflichtet sind, das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland nebst Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften anzuwenden. Der Verstoß gegen Mitgliedschaftspflichten kann mit einem Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung geahndet werden.

Anders als im bisherigen § 3 DSAG vorgesehen ist die Landeskirche an dieser Stelle nicht gesondert zu nennen, da sich die Verpflichtung, das Datenschutzgesetz einzuhalten, direkt aus § 2 Abs. 1 Satz 2 DSG-EKD ergibt.

## Zu § 4

Es wird von der in § 36 Abs. 2 DSG-EKD vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, mehrere verantwortliche Stellen zur gemeinsamen Bestellung eines örtlich Beauftragten für den Datenschutz zu verpflichten. Die Bündelung über einen oder mehrere Kirchenkreise führt zu einer regional einheitlichen Versorgung. Kleinere Kirchengemeinden, die mit Blick auf § 36 Abs. 1 Nr. 1 DSG-EKD keinen örtlichen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, sind über den Kirchenkreis mit entsprechender datenschutzrechtlicher Kompetenz versorgt.

## Zu § 5

Das DSG-EKD unterscheidet die Begriffe „kirchliche Stelle“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD) und verantwortliche Stelle (§ 4 Nr. 9 DSG-EKD). Bei der kirchlichen Stelle handelt es sich jeweils um eine rechtliche selbständige Körperschaft mit einem entsprechenden Vertretungsorgan. Für die verantwortliche Stelle ist gesetzlich bestimmt, dass es sich um eine natürliche oder juristische Person, um eine kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD oder sonstige Stelle handeln kann. Entscheidend ist die Tatsache, dass diese Person oder Stelle allein oder gemeinsam mit anderen über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Dieses Gesetz regelt für den Anwendungsbereich der verantwortlichen Stelle, dass es sich dabei grundsätzlich um eine kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD handelt. Für größere unselbständige Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften kann jeweils in der entsprechenden Ordnung bestimmt werden, dass diese als verantwortliche Stellen im Sinne von § 4 Nr. 9 DSG-EKD anzusehen sind, um entsprechende Verantwortlichkeiten – soweit sinnvoll - zu delegieren bzw. nach außen klarzustellen.

Für den Bereich der Diakonie ist jeweils das mit der Geschäftsführung beauftragte Organ als verantwortliche Stelle im Sinne von § 4 Nr. 9 DSG-EKD anzusehen.

## Zu § 6

Die an dieser Stelle denkbare Konstellation, die Übersicht für die Mitglieder des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen zu delegieren und die Übersicht direkt in der dortigen Geschäftsstelle führen zu lassen, soll aus gesetzessystematischen Gründen nicht umgesetzt werden. Das Landeskirchenamt wird

hierzu regelmäßig entsprechende Abfragen bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes (derzeit 805 Mitglieder) und bei der Stiftungsberatung der Evangelischen Medienarbeit (derzeit 177 rechtlich selbständige Stiftungen) einholen.

#### Zu § 7

Es wird von der in § 30 Absatz 7 Satz 2 DSGVO-EKD vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, die vorsieht, dass die Anforderungen an die Auftragsverarbeitung bei Beauftragung anderer kirchlicher Stellen reduziert werden können. So kann unter anderem davon abgesehen werden, die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 DSGVO-EKD, die Verpflichtungserklärung der Beschäftigten, die Kontrollrechte der beauftragenden Stelle oder den Umfang der Weisungsbefugnis in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu beschreiben bzw. festzulegen.

Diese Reduzierung der datenschutzrechtlichen Vorgaben dient der Verringerung des Geschäftsaufwandes zwischen den verschiedenen kirchlichen Stellen.

#### Zu § 8

Von der in der Bestimmung des § 31 Abs. 6 enthaltene Möglichkeit, Teile des Verarbeitungsverzeichnisses zentral zu führen, soll zur Entlastung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen weitgehend Gebrauch gemacht werden. Erfasst werden sollen insbesondere zentrale Verarbeitungstätigkeiten wie das Gemeindegliederverzeichnis und zentrale Verwaltungssoftware.

#### Zu § 9

Das bislang in § 10 DSGVO-EKD (alt) geregelte automatisierte Abrufverfahren ist im neuen DSGVO-EKD nicht mehr enthalten. Der niedersächsische Datenschutzgesetzgeber hat diese bisher in § 12 NDSG (alt) enthaltene Bestimmung jedoch wieder aufgegriffen und in § 7 NDSG (neu) übernommen. Die niedersächsische Bestimmung wird als sinnvolle Ergänzung des wechselseitigen Zugriffs auf Daten anderer Behörden für den kirchlichen Bereich übernommen.

Neben der bisher schon möglichen Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens werden zusätzlich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Einrichtung einer gemeinsamen automatisierten Datei geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass es in der Zukunft verstärkt zu automatisierten Verfahren kommt. Dabei handelt es sich um Dateien, die durch eine kirchliche Stelle verwaltet werden, auf die aber andere kirchliche Stellen zugreifen und die Daten weiterverarbeiten, ohne dass die verwaltende Stelle zwingend Kenntnis von dem Zugriff erlangt. Es ist auch denkbar, dass sich die beteiligten Stellen wechselseitig Zugriffe auf gespeicherte Daten gestatten. Entsprechend werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die ein solches Verfahren ermöglichen.

#### Zu § 10

Die genannten Aufgabenbereiche sind mit den Grundlagen aus der neuen Kirchenverfassung harmonisiert. Weitere Bereiche aus der Verwaltung wie etwa Finanz- und Steuerverwaltung, Melde- und Friedhofswesen sind von dem Begriff „Verwaltung“ umfasst.

Insbesondere für den Bereich des vielgestaltigen und oft abstrakten Datenschutzrechtes sind zentrale Vorgaben und Muster ein unerlässlicher Garant für zulässige und korrekte Rechtsanwendung. Sie dienen der Entlastung der kirchlichen Stellen. Soweit für die Rechtsförmigkeit eine besondere Sorgfalt bei der Formulierung von datenschutzrechtlichen Verträgen oder Vereinbarungen erforderlich ist, können die Muster für verbindlich erklärt werden.

Zu § 11

Da wegen der allgemeinen Rechtsunsicherheit im Bereich des Datenschutzes eine besondere Eilbedürftigkeit für das Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, soll das Gesetz zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

## E N T W U R F

### Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO)

(Stand: 28.08.2018)

<b>Datenschutzdurchführungsverordnung, geltender Text</b>	<b>Referentenentwurf der Referenten der Konföderation, Stand 28.08.2018</b>
<p><b>Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften</b>  Vom 12. Dezember 1995, zuletzt geändert durch § 7 der Rechtsverordnung vom 21. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 121</p>	<p><b>Rechtsverordnung zur Durchführung und Ergänzung datenschutzrechtlicher Vorschriften</b>   Vom</p>
<p>Aufgrund des § 7 des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:</p>	<p>Aufgrund des § 10 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom ... (Kirchl. Amtsbl. S. ...) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:</p>
<b>I. Prinzipien des Datenschutzes</b>	<b>I. Prinzipien des Datenschutzes</b>
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
<b>Verbot, Erlaubnis, Zweckbindung beim Datenschutz</b>	<b>Rechtmäßigkeit, Grundsätze, Offenlegung</b>
<p>( 1 ) 1 Personenbezogene Daten dürfen nur für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. 2 Personenbezogene Daten (§ 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz) sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (z. B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter).</p>	<p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, wenn das DSGVO-EKD oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).</p>
<p>( 2 ) 1 Das Erheben ist zulässig, wenn die Datenkenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. 2 Maßgebend</p>	<p>(2) Die Verarbeitung ist außerdem rechtmäßig, wenn die Datenkenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle</p>

<p>sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgabenbereiche der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung sowie die Aufgaben der Verwaltung in kirchlichen Behörden und sonstigen Dienststellen, schließlich diejenigen der kirchlichen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.</p>	<p>erforderlich ist. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgabenbereiche der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung, Finanzverwaltung, Melde- und Friedhofswesen und der übrigen Aufgaben der Verwaltung in kirchlichen Körperschaften, Behörden und Dienststellen sowie in kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.</p>
<p>( 3 ) 1 Die Verwendung der Daten bedarf der Zulassung durch Rechtsvorschrift oder Einwilligung des Betroffenen. 2 Die Einwilligung muss sich im Rahmen der durch Rechtsvorschrift bestimmten Zweckbindung halten.</p>	<p>(3) Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des § 6 DSGVO vorliegen.</p>
<p>( 4 ) Sofern es nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulässig ist, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, dürfen diese Daten zu anderen Zwecken als den nach diesen Vorschriften zulässigen Zwecken nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift die Verwendung zu einem geänderten oder weiteren Zweck erlaubt oder wenn die Betroffenen in die Erhebung oder Verwendung auch zu anderem Zweck eingewilligt haben; § 5 Abs. 2 und 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Für die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Rechtmäßigkeit der Zweckänderung, die Offenlegung an andere Stellen, die Datenübermittlung an Stellen außerhalb der Europäischen Union, für die Einwilligung, für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und für die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gelten die Vorschriften des 2. Kapitels des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>
	<p>(5) Die Begriffsbestimmungen für den kirchlichen Datenschutz sind in § 4 DSGVO erläutert.</p>
	<p>(6) Soweit kirchliche Stellen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Leistungen der Träger von Diakonie und Sozialhilfe verarbeiten, sind die besonderen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher, insbesondere über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und den Schutz der Sozialdaten (§§ 67 ff. SGB ff.), sowie über bereichsbezogene Datenschutzbestimmungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI), zu beachten.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Grundsätzliche Schutzmaßnahmen</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Grundsätzliche Schutzmaßnahmen</b></p>
<p>( 1 ) Für den Schutz personenbezogener Daten gelten nach näherer Bestimmung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz, des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes und dieser Verordnung folgende Grundsätze:</p>	<p>(1) Für den Schutz personenbezogener Daten gelten nach näherer Bestimmung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz, der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik, und des Datenschutz-</p>

1. Datenträger mit personenbezogenen Daten (z. B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Cassetten, Micro-Filme und Micro-Fiches) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.
2. Daten oder Datenträger dürfen, soweit nicht eine besondere Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, nur kirchlichen Mitarbeitern und solchen Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben oder ehrenamtlichen Tätigkeit zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
3. 1 Auskünfte aus Datensammlungen (Dateien) dürfen nur erteilt und Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien sowie Duplikate von Disketten, Magnetbändern usw. nur angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. 2 Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen nicht gegeben werden; liegt ein berechtigtes kirchliches Interesse vor, so kann die zuständige Stelle der jeweiligen Kirche Ausnahmen zulassen.
4. 1 Über die personenbezogenen Angaben, die Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätige aufgrund der Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhalten, ist Verschwiegenheit zu wahren. 2 Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit unabhängig von der Verschwiegenheitspflicht nach anderen kirchlichen Vorschriften.
5. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen vorbehaltlich geregelter Aufbewahrungsfristen und von Registratur- und Archivordnungen unverzüglich in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

Anwendungsgesetzes die nachfolgenden Grundsätze.

(2) Die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik, insbesondere die Informationssicherheitsorganisation und die kontinuierliche Weiterentwicklung von Informationssicherheitsstandards regelt das Landeskirchenamt im Rahmen von Richtlinien.

(3) Die verantwortlichen Stellen im Sinne von § 4 Nr. 9 DSG-EKD sind verpflichtet, unter Beachtung der in § 27 DSG-EKD genannten Grundsätze für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für ihren Bereich zu sorgen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

(4) Der Personenkreis, der Zugang zu personenbezogenen Daten hat, ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 26 DSG-EKD zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit. Näheres hierzu regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.

(5) Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können bei beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden rechtliche Konsequenzen oder Haftungstatbestände auslösen. Bei beruflich Mitarbeitenden können diese Verstöße dienstrechtlich und disziplinarrechtlich oder arbeitsrechtlich geahndet werden.

(6) Die Vorschriften über die Amtverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeitenden (z. B. §§ 30, 31 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Kirchenbeamtenengesetz der EKD) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z.B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.

(7) Für die Nutzung privater End-Geräte im dienstlichen Bereich sind die Regelungen gemäß § 2 ITSVO anzuwenden. Die Nutzung dienstlicher End-Geräte für private Zwecke kann insbesondere

	durch Dienstvereinbarungen oder Dienstanweisungen geregelt werden.  (8) Analoge und digitale Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind in einer Weise zu vernichten bzw. zu löschen, die jede Weiterverwendung und jeden Missbrauch der Daten ausschließt.
( 2 ) 1 In den kirchlichen Körperschaften, Verbänden, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen dürfen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmte EDV-Programme grundsätzlich nur nach vorheriger Freigabe eingesetzt werden. 2 Das Nähere über das Freigabeverfahren regeln die Kirchen und die Diakonischen Werke für ihren Bereich.	
<b>§ 26 Datenverarbeitung im Auftrag</b>	<b>§ 3 Auftragsverarbeitung</b>
( 1 ) Werden personenbezogene Daten für eine Fundraising-Maßnahme im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist § 11 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten.	(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen verarbeitet, ist § 30 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten. Die Speicherung der personenbezogenen Daten hat mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten die Auftragsverarbeitung durchgeführt wird.
( 2 ) 1 Bei der Datenverarbeitung im Auftrag hat die Speicherung der personenbezogenen Daten mandantenbezogen zu erfolgen. 2 Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.	(2) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch den Auftragnehmer ist auszuschließen.
( 3 ) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist auszuschließen.	(3) Örtlich Beauftragte für den Datenschutz sind frühzeitig bei der Auftragsverarbeitung zu beteiligen.
( 4 ) Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz sind frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.	
<b>§ 5 Durchführung von Datenschutzmaßnahmen</b>	<b>§ 4 Durchführung von Datenschutzmaßnahmen</b>
Direkt ins DSAG übernehmen und hier streichen! In § 7 DSAG Für Hannover: Das Landeskirchenamt oder das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen können ...	Das Landeskirchenamt oder das Diakonische Werk in Niedersachsen können zur Ausführung des DSGVO-EKD, der ITSVO, des DSAG oder dieser Rechtsverordnung Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Verfahrensanweisungen und Leitlinien sowie Formblätter, Muster oder

<p>1 Die zuständigen Stellen der Kirchen und deren Diakonischer Werke können zur Ausführung des DSGVO-EKD Formulare und Muster erstellen, für die Übersichten, Register, Anmeldungen, Anträge, Erklärungen, Stellungnahmen, Auskünfte, Unterrichtungen und ähnlichen Maßnahmen durch Verwaltungsvorschriften Formblätter, Muster und andere Vordrucke sowie EDV-Verfahren empfehlen vorschreiben oder für verbindlich erklären. 2 Das Gleiche gilt insbesondere auch für Formulare für die Verpflichtung von Beschäftigten und Verantwortlichen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, sowie für entsprechende Merkblätter.</p>	<p>Merkblätter empfehlen oder für verbindlich erklären.</p>
<p>§ 6 (aufgehoben)</p>	
<p><b>III. Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch</b></p>	<p><b>II. Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch, Gemeindegliederdaten</b></p>
<p><b>§ 7 Gemeindegliederverzeichnis</b></p>	<p><b>§ 5 Gemeindegliederverzeichnis</b></p>
<p>( 1 ) Unbeschadet der Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und die zur Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften gelten für die Führung und Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 5.</p>	<p>(1) Unbeschadet der Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und die zur Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften gelten für die Führung und Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 4.</p>
<p>( 2 ) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten, die ihnen nach dem staatlichen Melderecht übermittelt werden und die im Gemeindegliederverzeichnis gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, aufgrund dieser Verordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift erheben, verarbeiten oder nutzen.</p>	<p>(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten, die ihnen nach dem staatlichen Melderecht übermittelt werden und die im Gemeindegliederverzeichnis gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, aufgrund dieser Verordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift verarbeiten.</p>
<p>( 3 ) 1 Das Recht und die Pflicht, das Gemeindegliederverzeichnis von Amts wegen fortzuschreiben, wenn gespeicherte Daten sich geändert haben oder wenn Daten zu speichern sind, erstrecken sich auch auf die von den Meldebehörden aus dem Melderegister übermittelten Daten der Kirchenmitglieder. 2 Dies gilt insbesondere für die Berichtigung von Fehlern und für die Vervollständigung von Datenangaben aufgrund von kirchlichen Amtshandlungen oder Umgemeindung.</p>	<p>(3) Das Recht und die Pflicht, das Gemeindegliederverzeichnis von Amts wegen fortzuschreiben, wenn gespeicherte Daten sich geändert haben oder wenn Daten zu speichern sind, erstrecken sich auch auf die von den Meldebehörden aus dem Melderegister übermittelten Daten der Kirchenmitglieder. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung von Fehlern und für die Vervollständigung von Datenangaben aufgrund von kirchlichen Amtshandlungen oder Um-</p>

	gemeindung.
( 4 ) Daten aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchgeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden.	(4) Daten aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchgeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden.
	<b>§ 6 Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten</b>
	<p>(1) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht regelmäßig an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden dürfen kirchliche Amtshandlungen in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort der vorgenommenen Amtshandlung veröffentlichen sowie Auskünfte zu öffentlichen Amtshandlungen erteilen. Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Veröffentlichung geltend gemacht wird.</p> <p>(3) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sowie <del>das Widerspruchsrecht</del> Widersprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes (§ 53 BMG) bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das schriftliche Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde. Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.</p>

	(4) Die Veröffentlichung von Namen von Gemeindegliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchlichen Amtshandlungsdaten im Internet ist nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorher schriftlich eingeholt wurde.
<b>IV. Verkündigungsdienste</b>	<b>III. Verkündigungsdienste</b>
<b>§ 8 Angehörige der Geistlichen</b>	<b>§ 7 Angehörige der Geistlichen</b>
Die zuständige Stelle der jeweiligen Kirche kann für in § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz genannte Zwecke personenbezogene Daten der Angehörigen von Pfarrern, Pastoren, Vikaren, Theologiestudenten, Bewerbern und Kandidaten des Predigtamtes, erheben und verwenden.	Die zuständige kirchliche Stelle kann für die in § 49 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz genannte Zwecke personenbezogene Daten der Angehörigen von Pfarrern, Pfarrerrinnen, Pastoren, Pastorinnen, Vikaren, Vikarinnen, Theologiestudierende, Bewerber und Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
<b>§ 9 Ehrenamtliche</b>	<b>§ 8 Ehrenamtliche</b>
Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von den zuständigen Stellen der Kirchen und deren Diakonischen Werke für Zwecke und zur Erfüllung der ehrenamtlichen Dienstaufträge verarbeitet erhoben und verwendet werden.	(1) Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von den verantwortlichen Stellen der Kirchen und des Diakonischen Werkes für Zwecke und zur Erfüllung der ehrenamtlichen Aufgaben verarbeitet werden
	(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen Namen, Geburtsdaten, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von ehrenamtlich Tätigen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben an die aufsichtsführenden Stellen, diakonische Stellen an das Diakonische Werk in Niedersachsen sowie die jeweiligen Fachverbände offenlegen, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
<b>§ 10 Theologiestudenten</b>	<b>§ 9 Theologiestudierende</b>
Die zuständigen Stellen der Kirchen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Studierenden der Theologie eingetragenen Studierenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 24 Abs. 1 des Kir-	Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Studierenden der Theologie eingetragenen Studierenden verarbeiten, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 49 Abs. 1 des Kirchengesetzes der

chengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz genannten Maßnahmen erforderlich ist.	Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz genannten Maßnahmen erforderlich ist.
<b>V. Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung</b>	<b>IV. Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung</b>
<b>§ 11 Schülerdaten</b>	<b>§ 10 Daten der Schüler und Schülerinnen</b>
( 1 ) 1 Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft dürfen personenbezogene Daten ihrer Schüler und deren Sorgeberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Schule und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. 2 Das Gleiche gilt für ein der Schule angegliedertes Internat. 3 Die zuständigen Stellen der Kirchen sowie deren Diakonischer Werke haben neben der Schule die Befugnisse nach Satz 1.	(1) Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft dürfen personenbezogene Daten ihrer Schüler und Schülerinnen und deren Sorgeberechtigter verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Schule und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Das Gleiche gilt für ein der Schule angegliedertes Internat. Die zuständigen kirchlichen Stellen der Kirchen sowie deren Diakonischer Werke haben neben der Schule die Befugnisse nach Satz 1.
( 2 ) 1 Von den Schülern sowie von ihren Sorgeberechtigten dürfen diejenigen Daten erhoben werden, deren Kenntnis für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und für die Internatsbetreuung erforderlich sind. 2 Diese Daten dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben der Schule und des Internats verarbeitet und genutzt werden.	(2) Von den Schülern und Schülerinnen sowie von ihren Sorgeberechtigten dürfen diejenigen Daten erhoben werden, deren Kenntnis für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und für die Internatsbetreuung erforderlich sind. Diese Daten dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben der Schule und des Internats verarbeitet werden.
( 3 ) Daten nach Absatz 2 dürfen im Zusammenhang des Übergangs von Schülern in eine andere Schule dieser Schule oder dem Schulträger übermittelt werden.	(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen, staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie weiteren Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.
	<b>§ 11 Lehrer und Lehrerinnen</b>
	(1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen von den Lehrerinnen und Lehrern, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Unterrichtsorganisation sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist
	(2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen, staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie weiteren Stellen außer-

	halb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.
	<b>§ 12</b> <b>Kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften</b>
	(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen von den Personen, die eine kirchliche Bestätigung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht beantragen, die für die Bearbeitung des Antrags und die Teilnahme an Vokationstagungen erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben verarbeiten und an kirchliche Stellen weiterleiten.
	(2) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.
<b>§ 12</b> <b>Religionspädagogische Einrichtungen</b>	<b>§ 13</b> <b>Religionspädagogische Einrichtungen</b>
( 1 ) Die Religionspädagogischen Einrichtungen dürfen von ihren Mitarbeitern und von den Personen, die an Lehrgängen der Einrichtungen teilnehmen, die für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, Kursen und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und diese Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtungen verarbeiten und nutzen.	(1) Die Religionspädagogischen Einrichtungen dürfen von den Personen, die Lehrgänge als Lehrende oder Teilnehmende besuchen, die für die Veranstaltungen, Kurse und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
( 2 ) Die Religionspädagogischen Einrichtungen dürfen die zur auftragsgemäßen Betreuung, Unterrichtung und Fortbildung der evangelischen Religionslehrer im Bereich ihrer Kirchen erforderlichen personenbezogenen Daten dieses Personenkreises erheben und nutzen.	(2) Die Religionspädagogischen Einrichtungen dürfen die zur auftragsgemäßen Betreuung, Unterrichtung und Fortbildung der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer erforderlichen personenbezogenen Daten dieses Personenkreises verarbeiten.
( 3 ) Eine Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten an Dritte, außer an Dienststellen der Kirchen, sowie die Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.	(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

§ 13 (aufgehoben)	
<b>§ 14</b> <b>Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses</b>	<b>§ 14</b> <b>Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses</b>
<p>( 1 ) Die zuständigen Stellen der Kirchen sind berechtigt, Daten der Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses, die nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz des Bundes erhoben sind, für Lehrgänge und Prüfungen der Ausbilder an die Leitstelle des zuständigen Studieninstitutes zu übermitteln.</p>	<p>(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen sind berechtigt, Daten der Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses, die nach dem Berufsbildungsgesetz des Bundes erhoben sind, für Lehrgänge und Prüfungen der Ausbilder an die zuständigen Stellen des Berufsbildungsgesetzes zu übermitteln.</p>
<p>( 2 ) 1 Die für die Ausbildung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können die zuständigen Stellen der Kirchen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zur theoretischen Ausbildung übermitteln. 2 Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Kirchenbeamten zur berufspraktischen Ausbildung zugewiesen werden. 3 Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Angestelltenlehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>(2) Die für die Ausbildung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können die zuständigen Stellen der Kirchen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zur theoretischen Ausbildung übermitteln. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zur berufspraktischen Ausbildung zugewiesen werden. Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Verwaltungslehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.</p>
<b>§ 15</b> <b>Teilnehmerlisten bei Fortbildung und Daten in Funktionskarten</b>	<b>§ 15</b> <b>Teilnehmerlisten bei Fortbildung und Veranstaltungen</b>
<p>( 1 ) 1 Werden durch kirchliche Stellen und diakonische Einrichtungen bei Teilnehmern von kirchlichen Veranstaltungen personenbezogene Daten erhoben (Teilnehmerlisten), um diesen Personen Schulungshinweise oder Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete zu vermitteln, so dürfen die Teilnehmerlisten mit Einwilligung der Betroffenen für diesen Zweck gespeichert und genutzt werden. 2 Eine Übermittlung von Daten oder Teilen der Teilnehmerlisten an Dritte, außer an Dienststellen der Kirchen und der entsprechenden Stellen der Diakonischen Werke, sowie die Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der Einwilligung der Betroffenen.</p>	<p>(1) Kirchliche Stellen können bei ihren Fortbildungen und Veranstaltungen personenbezogene Daten der Mitwirkenden und der Teilnehmenden verarbeiten, soweit dies für die Durchführung der Fortbildung oder Veranstaltung notwendig ist.</p>
<p>( 2 ) Die zuständigen Stellen der Kirchen und der Diakonischen Werke dürfen die Teilnehmerlisten nach Absatz 1 als Kartei für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung führen und zum Zwecke der Planung und Leitung von Fortbildungsveranstaltungen sowie der Planung des</p>	<p>(2) Die Listen von Teilnehmenden bei Fortbildungen und Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern übermittelt werden, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht ist hinzuweisen</p>

erforderlichen Personaleinsatzes personenbezogene Daten der Fachleute erheben und verwenden.	
( 3 ) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind entsprechend anwendbar für zielgruppengerichtete Einladungen zu kirchlichen Veranstaltungen.	(3) Die personenbezogenen Daten von Teilnehmenden dieser Fortbildungen und Veranstaltungen dürfen mit Einwilligung der Betroffenen gespeichert und genutzt werden, soweit die kirchlichen Stellen diesen Personen weitere Schulungshinweise, Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete vermitteln oder zielgruppengerichtete Einladungen zu weiteren kirchlichen Fortbildungen und Veranstaltungen ermöglichen wollen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
<b>VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen</b>	<b>V. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, kirchliche Gerichte</b>
<b>§ 16 Steuerdaten der Kirchenmitglieder</b>	<b>§ 16 Steuerdaten der Kirchenmitglieder</b>
( 1 ) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden.	(1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten verarbeitet werden.
( 2 ) Die Übermittlung der Steuerdaten der Kirchenmitglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen Stellen der Kirchen ist zulässig, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich ist.	(2) Die Übermittlung der Steuerdaten der Kirchenmitglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen kirchlichen Stellen <del>der Kirchen</del> ist zulässig, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich ist.
<b>§ 17 Steuergeheimnis</b>	<b>§ 17 Steuergeheimnis</b>
Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.	Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.
<b>§ 18 Kirchenbeiträge</b>	<b>§ 18 Kirchenbeiträge</b>
1 Soweit die Kirchengemeinden, auch mit Hilfe der kirchlichen Verwaltungsstellen und automatisierter Verfahren, von den Kirchenmitgliedern anstelle der Ortskirchensteuer freiwillige Beiträge erheben, gelten die §§ 16 und 17 entsprechend. 2 Die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Gemeindeglied-	Soweit die Kirchengemeinden, auch mit Hilfe der kirchlichen Verwaltungsstellen und automatisierter Verfahren, von den Kirchenmitgliedern anstelle der Ortskirchensteuer freiwillige Beiträge erheben, gelten die §§ 16 und 17 entsprechend. Die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Ge-

derverzeichnis im Übrigen nur bei den betroffenen Kirchenmitgliedern erhoben und zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt werden.	meindgliederverzeichnis im Übrigen nur bei den betroffenen Kirchenmitgliedern erhoben und zu diesem Zweck verarbeitet werden.
<b>§ 19 Dienstwohnungsinhaber</b>	<b>§ 19 Dienstwohnungsinhaber</b>
( 1 ) 1 Die zuständigen Stellen der Kirchen können, sofern sie Dienstwohnungen an Beschäftigte überlassen, die personenbezogenen Daten der Dienstwohnungsinhaber erheben und verwenden, die zur Durchführung der dienstlichen Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnung der Dienstwohnungsvergütung erforderlich sind. 2 Diese Daten können, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den in Satz 1 genannten Stellen ausgetauscht werden.	(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen können, sofern sie Dienstwohnungen an Beschäftigte überlassen, die personenbezogenen Daten der Dienstwohnungsinhaber und Dienstwohnungsinhaberinnen verarbeiten, die zur Durchführung der dienstlichen Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnung der Dienstwohnungsvergütung erforderlich sind. Diese Daten können, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den in Satz 1 genannten Stellen ausgetauscht werden.
( 2 ) Die steuerrechtlich geregelten Mitteilungspflichten bleiben unberührt.	(2) Die steuerrechtlich geregelten Mitteilungspflichten bleiben unberührt.
<b>§ 20 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden</b>	<b>§ 20 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden</b>
Die zuständigen Stellen der Kirchen sowie von ihnen Beauftragte können, sofern sie Dritten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen, die zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten erheben, speichern und nutzen.	Die zuständigen kirchlichen Stellen sowie von ihnen Beauftragte können, sofern sie Dritten Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen oder Dritte ihnen solche Nutzungen und Rechte einräumen, die zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der Berechtigten oder Verpflichteten verarbeiten.
<b>§ 21 Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen</b>	<b>§ 21 Wohnungsbewerbungen, Mietbeihilfen</b>
1 Die zuständigen Stellen der Kirchen und von diesen Beauftragte können die Daten von Wohnungsbewerbern und von Antragstellern auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen erfassen, speichern und nutzen. 2 Eine Übermittlung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.	Die zuständigen kirchlichen Stellen und von diesen Beauftragte können die Daten von Bewerberinnen und Bewerbern für Wohnungen und von Antragstellerinnen und Antragstellern auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen verarbeiten. Eine Offenlegung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.
<b>§ 22 Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen</b>	<b>§ 22 Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen</b>
Die zuständigen Stellen der Kirchen und der Diakonischen Werke und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und	Die zuständigen kirchlichen Stellen sowie die von ihnen hierzu Beauftragten können die für die Gewährung von Darlehen, Gehalts-

<p>sonstigen Dienste sowie die von ihnen hierzu Beauftragten können die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen an kirchliche Mitarbeiter und Studierende sowie in besonderen anderen Fällen zur Sicherung und Tilgung der entsprechenden Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen notwendigen personenbezogenen Daten der Empfänger der Beträge sowie deren dafür mithaftenden Familienangehörigen und der Bürgen erfassen, speichern und nutzen.</p>	<p>vorschüssen und Unterstützungen an kirchliche Mitarbeitende und Studierende sowie in besonderen anderen Fällen zur Sicherung und Tilgung der entsprechenden Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen notwendigen personenbezogenen Daten der Empfänger und Empfängerinnen der Beträge sowie deren dafür mithaftenden Familienangehörigen und der Bürgen verarbeiten.</p>
<p><b>§ 23 Kirchliche Friedhöfe</b></p>	<p><b>§ 23 Kirchliche Friedhöfe</b></p>
<p>Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.</p>	<p>(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten verarbeitet werden.</p>
	<p>(2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen von den Friedhofsträgern die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.</p>
	<p>(3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten der oder des Verstorbenen sowie von Angehörigen an die Pfarrerin oder den Pfarrer übermitteln, die oder der die Bestattung vornimmt.</p>
	<p>(4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen übermittelt werden.</p>
	<p>(5) Lässt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Anträge die notwendigen personenbezogenen Daten übermittelt werden</p>
	<p>(6) Ist beim Betrieb von Grabstätten, Friedhöfen oder Friedhofsteilen die Einschaltung eines von Sachverständigen erforderlich, so dürfen den Sachverständigen die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.</p>
	<p>(7) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen</p>

	den zuständigen Behörden die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.
	(8) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.
	(9) Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Vornamen und Namen der verstorbenen Person sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.
	(10) Auskünfte zu öffentlichen Trauerfeiern dürfen von den kirchlichen Stellen erteilt werden, es sei denn, besonders schwerwiegende Gründe berechtigen im Ausnahmefall dazu, die Auskunft nicht zu erteilen.
	<b>§ 24 Kirchliche Gerichte</b>
	(1) Die kirchlichen Stellen dürfen gespeicherte Daten an die kirchlichen Gerichte offenlegen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist.
	(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen nach vorheriger Anonymisierung oder Pseudonymisierung auch für wissenschaftliche Zwecke an kirchliche Forschungseinrichtungen offengelegt werden.
<b>VII. Fundraising</b>	<b>VI. Fundraising</b>
<b>§ 24 Fundraising</b>	<b>§ 25 Fundraising</b>
Fundraising als kirchliche Aufgabe wahrgenommen verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.	(1) Fundraising als kirchliche Aufgabe wahrgenommen verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke auf dem Gebiet der Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverbände, Gesamtkirchengemeinde, Kirchenkreise und der Landeskirche.
<b>§ 25 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung</b>	(2) Kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gemeindegliedern und deren Angehörigen, von den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder neben- oder hauptbe-
( 1 ) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Gesamtkir-	

<p>chengemeinden und die Landeskirche dürfen für das Fundraising die in den Gemeindegliederverzeichnissen und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern nutzen, soweit ein melde-rechtlicher Sperrvermerk oder Widerspruch (Teilnutzungssperre) dem nicht entgegensteht.</p> <p>( 2 ) 1 Weitere Daten von Kirchenmitgliedern dürfen von den in Absatz 1 genannten Körperschaften für das Fundraising erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und Anschrift von Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,</li> <li>2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,</li> <li>3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,</li> <li>4. Daten des Kontaktes,</li> <li>5. Daten der Buchhaltung,</li> <li>6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.</li> </ol> <p>2 Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.</p> <p>( 3 ) Die Landeskirche hat vor der Durchführung einer Fundraising-Maßnahme die Zustimmung zur Datennutzung von den zuständigen Kirchengemeinden einzuholen; die Verweigerung einer Zustimmung ist zu begründen.</p> <p>( 4 ) 1 Soweit Seelsorgedaten im Sinne von § 1 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraisings bekannt und gespeichert werden, ist zu prüfen, ob sie umgehend wieder zu löschen sind. 2 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten Dritten nicht zugänglich sind.</p>	<p>ruflich Tätigen und von an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen für das Fundraising verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist.</p> <p>(3) Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und Familienangehörigen nutzen, soweit kein melderechtlicher Sperrvermerk diese Nutzung ausschließt.</p> <p>(4) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten nutzen, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder zu diesem Zweck erworben werden.</p> <p>(5) Personenbezogene Daten der von diakonischen Einrichtungen betreuten oder behandelten Personen (Patientendaten), ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur mit deren Einwilligung verarbeitet werden.</p> <p>(6) Die für das Fundraising erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit der Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.</p>
<p><b>§ 26</b> <b>Datenverarbeitung im Auftrag</b></p>	
<p><b>§ 27</b></p>	<p><b>§ 26</b></p>

<b>Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen</b>	<b>Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen im Rahmen des Fundraisings</b>
<p>( 1 ) 1 Für die Durchführung einer Fundraising-Maßnahme, die eine andere kirchliche Stelle durchführen will, können mit Zustimmung der zuständigen Kirchengemeinden folgende Daten von Kirchenmitgliedern aus den Gemeindegliederverzeichnissen und den Kirchenbüchern übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und gegenwärtige Anschrift,</li> <li>2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,</li> <li>3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,</li> <li>4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.</li> </ol> <p>2 Die Zustimmung der Kirchengemeinden kann mit Auflagen für die Verarbeitung und Nutzung der Daten versehen werden. 3 Die Verweigerung einer Zustimmung ist zu begründen. 4 Soweit es für die Durchführung der Fundraising-Maßnahme erforderlich ist, können im Einzelfall weitere Daten aus den Kirchenbüchern und den Gemeindegliederverzeichnissen übermittelt werden.</p>	<p>(1) Personenbezogene Daten können an kirchliche Stellen übermittelt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die empfangende kirchliche Stelle sie ausschließlich für das eigene Fundraising nutzt;</li> <li>2. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt des Fundraisings mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird;</li> <li>3. die datenempfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von betroffenen Personen gegen die Datennutzung im Rahmen des Fundraisings beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden und</li> <li>4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen gemäß § 27 DSGVO vorliegen, von denen sich die übermittelnde kirchliche Stelle im Zweifelsfall zu überzeugen hat.</li> </ol>
<p>( 2 ) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 dürfen kirchliche Stellen von ihnen erhobene und gespeicherte Daten im erforderlichen Umfang an andere kirchliche Stellen übermitteln.</p>	<p>(2) Für das Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus dem kirchlichen Meldewesen verarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und gegenwärtige Anschrift;</li> <li>2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie;</li> <li>3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder;</li> <li>4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.</li> </ol>
	<p>(3) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern <del>und deren Mitgliedern</del></p>

	<p>dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und Anschrift von Spendern und Spenderinnen, zugehörige Kirchengemeinde;</li> <li>2.. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden;</li> <li>3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen;</li> <li>4. Daten des Kontaktes;</li> <li>5. Daten der erforderlichen Buchhaltung;</li> <li>6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.</li> </ol> <p>Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.</p>
<p>( 3 ) Bei der Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraising-Maßnahmen nutzt,</li> <li>2. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitraum der Fundraising-Maßnahme mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,</li> <li>3. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von und melderechtliche Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet werden,</li> <li>4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen der Anlage zu § 9 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat,</li> </ol>	

<p>5. sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen bestellt sind, diese frühzeitig über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert sind.</p>	
	<p>(4) Spenden anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen und Trauerfällen, die auf Veranlassung des Jubilars oder von Familienangehörigen für einen kirchlichen Zweck gesammelt werden, dürfen der veranlassenden Person mit Namen, Adresse und Spendenhöhe bekannt gegeben werden.</p>
<p><b>§ 28</b> <b>Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p>	
<p>1 Programme zur automatischen Verarbeitung von Spenderdaten (Spendenverwaltungsprogramme, Fundraisingprogramme) dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der zuständigen Stelle freigegeben worden sind. 2 Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person widerspricht (Teilnutzungssperre).</p>	
<p><b>§ 29</b> <b>Ausschluss der Nutzung</b></p>	<p><b>§ 27</b> <b>Ausschluss der Nutzung</b></p>
<p>Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.</p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen oder widersprochen haben, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.</p>
<p><b>§ 30</b> <b>Löschung</b></p>	
<p>Die für das Fundraising erhobenen Daten sind zu löschen, soweit die Daten für Fundraising-Maßnahmen nicht mehr benötigt werden, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren nach Abschluss der Fundraising-Maßnahme, und soweit ihrer Löschung nicht Rechtsvorschriften oder verbindliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.</p>	
<p><b>VIII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste</b></p>	<p><b>VII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste</b></p>
<p><b>§ 31</b> <b>Personenangaben im Dienstbetrieb</b></p>	<p><b>§ 28</b> <b>Personenangaben im Dienstbetrieb</b></p>
<p>1 Soweit in Ausübung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist § 24</p>	<p>(1) Soweit in Ausübung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist § 49 des Kirchengesetzes</p>

<p>des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz anzuwenden; dienst- und mitarbeiterrechtliche Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Mitarbeiterrechts, bleiben im Übrigen unberührt. 2 Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Familienangehörigen der Antragsteller dürfen nur von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet und genutzt werden.</p>	<p>setzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz anzuwenden.</p>
	<p>(2) Die Weitergabe der Daten gemäß Absatz 1 ist insbesondere an Sozialversicherungsträger, Träger betrieblicher Altersversorgung, und Finanzbehörden zulässig.</p>
	<p>(3) Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Familienangehörigen der Antragsteller und Antragstellerinnen dürfen nur von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet und genutzt werden.</p>
	<p>(4) Dienst- und mitarbeiterrechtliche Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Mitarbeiter- und Mitarbeitervertretungsrechts und des Pfarrdienstrechts bleiben im Übrigen unberührt.</p>
<p><b>§ 32</b> <b>Personenangaben der Kandidaten</b></p>	<p><b>§ 29</b> <b>Wahl zu kirchlichen Leitungsgremien und Organen</b></p>
<p>Personenbezogene Daten der Kandidaten für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsgremien und für Sitze in kirchlichen Leitungsgremien dürfen für die öffentliche Bekanntmachung in folgendem Umfang erhoben, verarbeitet oder genutzt werden: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf oder Stand, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (Hauptwohnung).</p>	<p>Personenbezogene Daten der Kandidatinnen und Kandidaten für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsgremien und für Sitze in kirchlichen Leitungsgremien dürfen für die öffentliche Bekanntgabe in folgendem Umfang verarbeitet werden: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf und Lebensalter. Die öffentliche Bekanntgabe kann durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.</p>
<p><b>§ 33</b> <b>Mitglieder von Organen und Ausschüssen</b></p>	<p><b>§ 30</b> <b>Mitglieder von Organen und Ausschüssen</b></p>
<p>1 Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsgremien der Kirchen und der Diakonischen Werke und ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist. 2 Die Daten dürfen in einer gemeinsamen Datei geführt werden, wenn der begrenzte Zugriff auf die</p>	<p>Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsgremien kirchlicher Stellen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können verarbeitet werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist. Die Daten dürfen in einer gemeinsamen Datei geführt werden, wenn der begrenzte Zugriff auf die Daten geregelt ist.</p>

Daten geregelt ist.	
<b>§ 34</b> <b>Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen, Kirchliches Amtsblatt, Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet</b>	<b>§ 31</b> <b>Anschriftenverzeichnisse der verantwortlichen Stellen, Kirchliches Amtsblatt</b>
( 1 ) 1 Anschriftenverzeichnisse, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs-, Geburts- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten hergestellt, verarbeitet und genutzt werden. 2 Privatanschriften können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforderlich ist. 3 Die Daten der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privatanschriften in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.	(1) Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs-, Geburts- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten verarbeitet werden. Privatanschriften können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforderlich ist. Die Daten der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privatanschriften in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.
	(2) Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Anschriftenverzeichnisses und die digitalen Adressbücher nur intern verwendet werden.
( 2 ) Für die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen, zur Information der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gremien, der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der öffentlichen und sonstigen Stellen und Personen im Sinne der §§ 12 und 13 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland dürfen die Anschriftenverzeichnisse übermittelt werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	(3) Die Offenlegung dieser Daten an andere kirchliche oder öffentliche Stellen richtet sich nach § 8 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Offenlegung an sonstige Stellen richtet sich nach § 9 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.
( 3 ) Kirchliche und diakonische Stellen dürfen die für die Erstellung dieser Verzeichnisse notwendigen personenbezogenen Daten untereinander übermitteln.	
( 4 ) Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten von den bei kirchlichen Stellen beschäftigten Mitarbeitenden sowie von ehrenamtlich Tätigen veröffentlicht werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.	(4) Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen folgende Personalnachrichten der Pastorinnen und Pastoren (sowie der Prädikantinnen und Prädikanten, Pastoren im Ehrenamt, Ältestenprediger; Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in Leitungsfunktionen), veröffentlicht werden, auch soweit das Amtsblatt im Internet veröffentlicht wird: a)Name und die Tatsache der bestandenen Ersten oder Zweiten

	<p>theologischen Prüfung, Ordination, Einweisung, Ernennung, Versetzung, Entlassung, Ruhestand;</p> <p>b)im Zusammenhang mit dem Versterben auch den Geburtsort, das Geburtsdatum, Ordinationsort und –datum, Tätigkeitsorte und Beginn des Ruhestands;</p> <p>c)entsprechendes gilt für die Personalnachrichten von Mitgliedern kirchlicher Leitungsorgane.</p>
	<p>(5) Für den Verlust der Rechte aus der Ordination gilt § 5 Abs. 3 PfdG.</p> <p>Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist darüber hinaus im Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers bekannt zu machen, auch soweit das Amtsblatt im Internet veröffentlicht wird.</p>
	<p><b>§ 32</b> <b>Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet</b></p>
<p>( 5 ) Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien- und Liegenschaftsverwaltung, Anschriftenverzeichnisse, aus diakonischen Arbeitsbereichen sowie weiteren Bereichen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, dürfen im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms einer kirchlichen Stelle sowie eines Intranets, auf das mehrere kirchliche Stellen gemeinsam zugreifen können, erhoben, verarbeitet und genutzt werden.</p>	<p>(1) Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung, aus diakonischen Arbeitsbereichen und sonstigen kirchlichen Bereichen sowie Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher dürfen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms, verarbeitet werden.</p>
	<p>(2) Ein Zugriff auf die Daten ist auch zulässig, wenn es sich um einen Zugriff aus dem Intranet oder eine verschlüsselte Verbindung aus dem Internet handelt.</p>
<p>( 6 ) 1 Es ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten in der jeweiligen kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. 2 Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland gewährleistet ist und die Lösungsbestimmungen eingehalten werden.</p>	<p>(3) Es ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten in der jeweiligen kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß § 27 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland gewährleistet ist und die Lösungsbestimmungen eingehalten werden.</p>

<b>§ 35</b> <b>Versorgungskassen</b>	<b>§ 33</b> <b>Versorgungskassen</b>
<p>Die kirchlichen Versorgungskassen sind berechtigt, zur Bearbeitung und Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenbezügen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiter und der Empfänger von Versorgungsbezügen sowie deren Familienangehörigen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die für die Hebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen notwendig sind.</p>	<p>Die kirchlichen Versorgungskassen sind berechtigt, zur Bearbeitung und zur Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenbezügen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeitenden und der Empfänger von Versorgungsbezügen sowie deren Familienangehörigen zu verarbeiten, die für die Hebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen notwendig sind.</p>
	<b>VII. Personenbezogene Daten in der Öffentlichkeitsarbeit</b>
	<b>§ 34</b> <b>Gemeindebriefe, kirchliche Publikationen</b>
	<p>Für Redakteure und Redakteurinnen von Gemeindebriefen, kirchlichen Publikationen, Presseerklärungen und ähnlichen Verlautbarungen gilt § 51 DSGVO.</p>
	<b>§ 35</b> <b>Soziale Netzwerke</b>
	<p>(1) Soziale Netzwerke können von kirchlichen Stellen zur Information über die kirchliche und diakonische Arbeit und zur Beziehungspflege mit Gemeindegliedern und deren Angehörigen, den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und den an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen genutzt werden.</p>
	<p>(2) Mitarbeitende, die seitens der kirchlichen Stelle mit der Wahrnehmung der Kommunikation in sozialen Netzwerken beauftragt sind, haben die für die dienstliche Nutzung erlassenen Verhaltensregeln (Social Media Leitlinien), die datenschutzrechtlichen Regelungen sowie weitere rechtliche Bestimmungen insbesondere zur Verschwiegenheit und zum Urheberschutz zu beachten.</p>
	<p>(3) Kirchliche Stellen können eigene soziale Netzwerke einrichten und betreiben.</p>
	<b>§ 36</b> <b>Kirchliche und öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen</b>
	<p>(1) Zur Vorbereitung kirchlicher und öffentlicher Auszeichnungen</p>

	<p>und Ehrungen dürfen die zuständigen kirchlichen Stellen die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 13 DSGVO verarbeiten, es sei denn, dass der zuständigen Stelle bekannt ist, dass die betroffene Person ihrer kirchlichen oder öffentlichen Auszeichnung oder Ehrung oder der damit verbundenen Datenverarbeitung widersprochen hat. Auf Anforderung der in Satz 1 genannten Stellen dürfen kirchliche Stellen die erforderlichen Daten übermitteln. Gleiches gilt auf Anforderung der zuständigen öffentlichen Stellen. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.</p>
	(2) Die §§ 17 bis 19 sowie 23 DSGVO finden keine Anwendung.
<b>IX. Diakonische Arbeitsbereiche</b>	<b>VIII. Diakonische Arbeitsbereiche</b>
<b>§ 36 Sozialgeheimnis</b>	<b>§ 37 Sozialgeheimnis</b>
Die Mitarbeiter in diakonischen Einrichtungen der Kirchen und der kirchlichen Körperschaften sowie der Diakonischen Werke und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste sind neben der Verpflichtung auf die Geheimhaltung nach dem kirchlichen Datenschutzrecht gesondert auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses nach den Vorschriften des SGB I (§ 35) zu verpflichten.	Die Mitarbeitenden in diakonischen und sozialen Einrichtungen sind neben der Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSGVO gesondert auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses nach den Vorschriften des SGB I (§ 35) zu verpflichten.
<b>§ 37 Tageseinrichtungen für Kinder</b>	<b>§ 38 Tageseinrichtungen für Kinder</b>
( 1 ) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Träger die Erhebung, Verarbeitung, insbesondere Übermittlung, sowie Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB VIII und des SGB X entsprechend anzuwenden.	(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Träger die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB VIII und des SGB X entsprechend anzuwenden.
( 2 ) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten ihrer Kinder und deren Sorgeberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist.	(2) Kirchliche und kommunale Stellen dürfen personenbezogene Daten im Rahmen der Platzvergabe gemeinsam verarbeiten. (3) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihres – Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags erforderlich ist.

<p>( 3 ) 1 Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck erheben und nutzen. 2 Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. 3 Unterlagen dürfen nur in dem Umfang verlangt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. 4 Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) kann hingewiesen werden.</p>	<p>(4) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung, Erhebung oder Überprüfung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang verlangt werden, wie sie zur Festsetzung oder Überprüfung der Elternbeiträge erforderlich sind.</p>
<p>( 4 ) 1 Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 untergebrachten Kinder dürfen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erhoben und durch die Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet und genutzt werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. 2 Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.</p>	<p>(5) Personenbezogene Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigte dürfen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten für Zwecke der örtlichen Kirchengemeindearbeit verarbeitet werden. Dies gilt für Zwecke des Schulwesens entsprechend.</p>
	<p>(6) Personaldaten dürfen vom Träger nur zu Zwecken der Abrechnung der Finanzhilfe des Landes mit dem Kultusministerium oder der Landesschulbehörde verarbeitet werden.</p>
	<p>(7) Die Einwilligung zur Aussage gemäß § 8 Mitarbeitergesetz im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII gilt als erteilt.</p>
<p><b>§ 38</b> <b>Diakoniestationen</b></p>	<p><b>§ 39</b> <b>Diakoniestationen</b></p>
<p>( 1 ) Auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und auftragsgemäßen Arbeit von Diakonie- und Sozialstationen in Trägerschaft oder in Mitverantwortung kirchlicher Körperschaften oder diakonischer Einrichtungen sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB X sowie die Vorschriften über die Pflichten der Leistungserbringer des SGB V entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Diakonie- und Sozialstationen in Trägerschaft oder in Mitverantwortung kirchlicher Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB X sowie die Vorschriften über die Pflichten der Leistungserbringer des SGB V entsprechend anzuwenden.</p>
<p>( 2 ) 1 Die Verwendung von durch Diakonie- und Sozialstationen gespeicherten personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder für Zwecke der Kirchengemeinde und für die pfarramtliche Betreuung zur</p>	<p>(2) Die Verwendung von durch Diakonie- und Sozialstationen gespeicherten personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder für Zwecke der Kirchengemeinde und für die pfarramtliche Betreuung</p>

Erfüllung des seelsorgerischen Auftrags ist zulässig, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. 2 Die Betroffenen sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen. 3 Daten im Sinne des Satzes 1 sind Name, Wohnung, Fernsprechanschluss, Geburtstag.	zur Erfüllung des seelsorgerischen Auftrags ist nur mit Einwilligung zulässig.
<b>§ 39 Beratungsstellen</b>	<b>§ 40 Beratungsstellen</b>
Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind.	Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Person für andere Beratungszwecke in derselben Einrichtung verwandt werden.
<b>§ 40 Bewohner-, Patienten- und Klientendaten</b>	<b>§ 41 Bewohner-, Patienten- und Klientendaten</b>
( 1 ) Bewohner-, Patienten- und Klientendaten dürfen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern, Einrichtungen der Behinderten-, Suchtkranken-, Alten- und Wohnungslosenhilfe sowie Arbeitslosenprojekten, nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieses im Rahmen der Vertragsbeziehung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, zur Leistungsberechnung, zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten oder wegen eines damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreites erforderlich ist.	(1) Bewohner-, Patienten- und Klientendaten dürfen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern, Einrichtungen der Behinderten-, Suchtkranken-, Alten- und Wohnungslosenhilfe sowie Arbeitslosenprojekten, nur verarbeitet werden, soweit dieses im Rahmen der Vertragsbeziehung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, zur Leistungsberechnung, zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten oder wegen eines damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreites erforderlich ist.
( 2 ) 1 Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen dürfen zur Unterrichtung des jeweils zuständigen Seelsorgers an kirchliche Stellen übermittelt werden, sofern die Person der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist. 2 Die Person hat bei der Aufnahme in eine der in Absatz 1 genannten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen ausdrücklich schriftlich zu bestätigen, dass sie auf die Möglichkeit des Widerspruchs der Übermittlung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Seelsorge hingewiesen worden ist.	(2) Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen dürfen mit Einwilligung der betroffenen Person an den Krankenseelsorger und den jeweils örtlich zuständigen Seelsorger übermittelt werden. Die Einwilligung soll bereits bei der Aufnahme in eine der in Absatz 1 genannten Einrichtungen eingeholt werden.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>

